

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Richard Seelmaecker (CDU) vom 27.07.20

und Antwort des Senats

Betr.: Risiko offener Vollzug – Wie ist es um notwendige Rückverlegungen bestellt?

Einleitung für die Fragen:

Der offene Vollzug birgt ein hohes Risiko – für Insassen, Opfer und seit dem „Limburg-Urteil“ auch für Bedienstete.

§ 11 Absatz 2 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes (HmbStVollzG) sieht vor, dass Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden sollen, wenn sie hierfür geeignet sind. Geeignet sind Gefangene, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen, insbesondere, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werden.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, prüfen die Justizvollzugsanstalten im Einzelfall.

Wie die Antworten auf meine Schriftlichen Kleinen Anfragen, Drs. 21/19847, 21/19571, 21/17194, 21/16784, 21/15631, 21/13454 und 21/11186 zeigen, kommt es immer wieder zu Missbräuchen beziehungsweise Fällen, in denen sich die Nichteignung im Nachhinein herausstellt. Grundsätzlich führen Straftaten von Gefangenen im offenen Vollzug zur Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug.

So ist es auch bei Bülent C. geschehen, wie der Senat in der Drs. 21/19847 ausführt: „Im vorliegenden Fall bestand für die zuständige Justizvollzugsanstalt aufgrund laufender strafrechtlicher Ermittlungen sowie der Bewertung von Medienberichten über existenzielle wirtschaftliche Schwierigkeiten in einer Gesamtschau Anlass für eine sofortige Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug.“ Hintergrund war, dass Bülent C. während seiner Zeit im offenen Vollzug unter anderem mehrere Mitarbeiter seines Sushi-Lieferdienstes um ihren Lohn geprellt haben soll. Im Raum stand zudem eine Anzeige wegen Unterschlagung.

Jedoch dauerte sein Aufenthalt in der JVA Billwerder nicht lange an. „Mit Beschluss vom 22. Januar 2020 hat das Landgericht Hamburg angeordnet, den Gefangenen wieder in den offenen Vollzug zurückzuverlegen und die widerrufenen Lockerungen zu gewähren. In Umsetzung der Gerichtsentscheidung wurde er am Folgetag in die Justizvollzugsanstalt Glasmoor zurückverlegt.“, teilte der Senat in der Drs. 21/19847 mit.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der offene Vollzug bietet die besten Voraussetzungen für eine an den Lebensverhältnissen in Freiheit orientierte Vollzugsgestaltung. Er fördert zugleich die Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Gefangenen und erleichtert ihnen den Übergang in

die Freiheit. Insbesondere sollen durch eine schrittweise Überleitung in die Freiheit ein mögliches „Entlassungsloch“ vermieden und die Rückfallgefahr vermindert werden.

Für die Bediensteten besteht in Bezugnahme auf das Urteil des Landgerichts Limburg vom 7. Juni 2018 (Az. 5 Kls 3 Js 11612/16) und insbesondere nach der Verkündung des aufhebenden Urteils des Bundesgerichtshofs vom 26. November 2019 (Az. 2 StR 557/18) kein Anlass für Verunsicherung.

Die Bediensteten wurden über den Inhalt des Urteils informiert und hinsichtlich der Entscheidungen zu Verlegungen in den offenen Vollzug sensibilisiert. Das Verfahren zu Verlegungen in den offenen Vollzug wurde im Hinblick auf die Feststellungen zunächst des Landgerichts Limburg und später des Bundesgerichtshofs geprüft. Unabhängig von den genannten Urteilen wurden das Verfahren für die Verlegung von Gefangenen mit Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Delikten aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität angepasst und die Prüfdichte in solchen Fällen erhöht.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Gefangene wurden im Jahr 2019 sowie im ersten Halbjahr 2020 in den offenen Vollzug Glasmoor/Hahnöfersand sowie in die Außenstelle der Sozialtherapeutischen Anstalt Bergedorf verlegt? (Bitte monatsweise angeben.)*

Antwort zu Frage 1:

Tabelle 1 **Fehler! Keine gültige Verknüpfung.**¹⁾ Justizvollzugsanstalt

²⁾ Sozialtherapeutische Anstalt, Außenstelle Bergedorf

Frage 2: *Tabelle 2 **Fehler! Keine gültige Verknüpfung.** Wie viele Gefangene wurden im Jahr 2019 sowie im ersten Halbjahr 2020 aus jeweils welchen Gründen aus dem offenen Vollzug sowie aus der Außenstelle der Sozialtherapeutischen Anstalt Bergedorf zurückverlegt? (Bitte monatsweise angeben.)*

Antwort zu Frage 2:

Tabelle 3

2019	Jan 19	Feb 19	Mrz 19	Apr 19	Mai 19	Jun 19	Jul 19	Aug 19	Sep 19	Okt 19	Nov 19	Dez 19
JVA Glasmoor	15	5	1	8	6	5	3	4	2	5	7	3
Sotha Bergedorf	1	1	3	1	1	1	1	2	1	1	0	1
JVA Hahnöfersand	0	0	1	0	0	1	0	1	0	0	0	0

Tabelle 4 **Fehler! Keine gültige Verknüpfung.** Gründe:

Tabelle 5: JVA Glasmoor:

Anzahl	Jan 19
8	Positive Urinkontrolle
2	Festnahme in der Freistellung, Straftatverdacht
4	Entweichung/Nichtrückkehr von Vollzugslockerungen
1	Diebstahl von Anstaltseigentum
Anzahl	Feb 19
2	Positive Urinkontrolle
1	Einbringen von Betäubungsmitteln
2	Entweichung/Nichtrückkehr aus Vollzugslockerungen
Anzahl	Mrz 19
1	Handel mit Betäubungsmitteln
Anzahl	Apr 19
2	Positive Urinkontrolle
1	Festnahme im Freigang, Straftatverdacht
2	Nichtrückkehr aus Vollzugslockerungen

1	Fluchtgefahr
2	Einbringen/Handel mit Betäubungsmitteln
Anzahl	Mai 19
2	Positive Urinkontrolle
1	Festnahme in der Freistellung, Straftatverdacht
1	Nichtrückkehr aus Vollzugslockerungen
1	Diebstahl von Anstaltseigentum
1	Neuer Straftatverdacht
Anzahl	Jun 19
1	Eignung für den offenen Vollzug liegt nicht vor
1	Nichtrückkehr aus Vollzugslockerungen
3	Straftaten während der Vollzugslockerung
Anzahl	Jul 19
1	Festnahme in der Freistellung, Straftatverdacht
2	Neuer Straftatverdacht
Anzahl	Aug 19
1	Positive Urinkontrolle
1	Festnahme während des Freigangs, Straftatverdacht
1	Entweichung
1	Straftatverdacht während des Freigangs
Anzahl	Sep 19
1	Positive Urinkontrolle
1	Neuer Straftatverdacht
Anzahl	Okt 19
2	Positive Urinkontrolle
1	Festnahme während der Freistellung, Straftatverdacht
2	Neuer Straftatverdacht
Anzahl	Nov 19
3	Positive Urinkontrolle
2	Festnahme während des Freigangs, Straftatverdacht
1	Alkoholkonsum während der Vollzugslockerung
1	Straftatverdacht während der Vollzugslockerung
Anzahl	Dez 19
1	Eignung für den offenen Vollzug liegt nicht vor
1	Neuer Straftatverdacht
1	Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz während der Vollzugslockerung
Anzahl	Jan 20
1	Positive Urinkontrolle
1	Störung der Sicherheit und Ordnung
1	Neuer Straftatverdacht
Anzahl	Feb 20
2	Positive Urinkontrolle
1	Nichtrückkehr aus Vollzugslockerungen
Anzahl	Mrz 20
2	Positive Urinkontrolle
1	Festnahme während der Freistellung, Straftatverdacht
4	Alkoholkonsum
Anzahl	Apr 20
1	Positive Urinkontrolle/Weisungsverstöße
1	Angriff auf Bedienstete und Bedrohung
Anzahl	Mai 20
1	Positive Urinkontrolle
Anzahl	Jun 20
1	Positive Urinkontrolle
1	Betäubungsmittelfund im Haftraum

Frage 3: *Tabelle 6: Sozialtherapeutische Anstalt, Außenstelle Bergedorf: Fehler! Keine gültige Verknüpfung. Tabelle 7: JVA Hahnöfersand: Fehler! Keine gültige Verknüpfung. Bei wie vielen Gefangenen, die seit dem Jahr 2019 in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt wurden, ordnete das Gericht im Anschluss an, die/den Gefangenen wieder in den offenen Vollzug zurückzuverlegen?*

Antwort zu Frage 3:

Bei einem Gefangenen der JVA Glasmoor und bei zwei Gefangenen der Außenstelle Bergedorf der Sozialtherapeutischen Anstalt.

Frage 4: *Womit begründete das Landgericht Hamburg die Anordnung zur Zurückverlegung/Gewährung der widerrufenen Lockerungen in seinem Beschluss vom 22. Januar 2020?*

Antwort zu Frage 4:

Das Gericht ist der Ermessensausübung und der zugrunde gelegten Rechtsgrundlage nicht gefolgt und hat die Ansicht, dass angesichts der besonderen Dringlichkeit der Sache rechtliches Gehör erst nach der Rückverlegung gewährt werden sollte, nicht geteilt.

Frage 5: *Wie ist der Sachstand zum strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, das während der Zeit seiner Inhaftierung gegen Bülent C. eingeleitet wurde? Wegen welcher Delikte wurde/wird gegen ihn ermittelt?*

Antwort zu Frage 5:

Die Ermittlungen dauern an. Der Beschuldigte hat derzeit die Gelegenheit, sich über den von ihm gewählten Verteidiger zu den Tatvorwürfen zu äußern. Im Übrigen siehe Drs. 21/19847.

Frage 6: *Wie viele Gefangene sind im Jahre 2019 sowie im ersten Halbjahr 2020 in den Verdacht geraten, während ihrer Zeit im offenen Vollzug/ in der Außenstelle der Sozialtherapeutischen Anstalt Bergedorf sowie während der Gewährung von Vollzugslockerungen (Gefangene aller JVA) Straftaten begangen zu haben?*

Antwort zu Frage 6:

Tabelle 8

Anstalt	Anzahl Gefangener
JVA Billwerder	1
JVA Fuhlsbüttel	0
Sozialtherapeutische Anstalt ohne Außenstelle Bergedorf	0
Sozialtherapeutische Anstalt, Außenstelle Bergedorf	6
Untersuchungshaftanstalt	0
JVA Glasmoor	33
JVA Hahnöfersand	0

Sämtliche Fälle der Tabelle betreffen Straftatverdachte während der Vollzugslockerung, mit Ausnahme von sechs der 33 Fälle der JVA Glasmoor, bei welchen es sich um Straftatverdachte innerhalb der Anstalt handelt.

Frage 7: *Das Urteil des Landgerichts Limburg vom 7. Juni 2018 führte bundesweit zu massiver Verunsicherung bei den Strafvollzugsbediensteten. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 26. November 2019 (2 StR 557/18) das Urteil aufgehoben und die beiden Strafvollzugsbediensteten vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung nach Gewährung von Vollzugslockerungen freigesprochen. Dennoch ist eine Verunsicherung geblieben. Inwiefern hat die zuständige Behörde seitdem Änderungen hinsichtlich der Verfahrensweise bei Verlegungen in den offe-*

nen Vollzug vorgenommen? Hat sich insbesondere an den Verlegungen mehrfach einschlägig wegen Verstößen gegen das BtMG verurteilter Straftäter etwas geändert und falls ja, was?

Antwort zu Frage 7:

Siehe Vorbemerkung.